

**Satzung der Samtgemeinde Bevensen
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

in den Ortsteilen Aljarn, Bohndorf, Vorwerk und Reisenmoor der Gemeinde Altenmedingen, den Ortsteilen Heitbrack, Nassennottorf und Walmstorf der Gemeinde Emmendorf, den Ortsteilen Kollendorf, Strothe und Hohenfier der Gemeinde Himbergen, den Ortsteilen Addenstorf und Rockenmühle der Gemeinde Jelmstorf und dem Ortsteil Hagen-Schlagte der Gemeinde Weste.

Aufgrund der §§ 6,8,40 Abs.1 Nr.4 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 149 Abs. 4 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen in seiner Sitzung am 29. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) In den Ortsteilen Aljarn, Bohndorf, Vorwerk und Reisenmoor der Gemeinde Altenmedingen, den Ortsteilen Heitbrack, Nassennottorf und Walmstorf der Gemeinde Emmendorf, den Ortsteilen Kollendorf, Strothe und Hohenfier der Gemeinde Himbergen, den Ortsteilen Addenstorf und Rockenmühle der Gemeinde Jelmstorf und dem Ortsteil Hagen-Schlagte der Gemeinde Weste haben die Eigentümer der innerhalb der Gemarkungsgrenzen gelegenen Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Eigentümern.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind den Eigentümern gleichgestellt.
- (3) Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.
- (4) Die Betreiber der Kleinkläranlagen haben Wartungsverträge mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, soweit dies vom Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde angeordnet wird.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Hierzu ist über die Samtgemeinde beim Landkreis Uelzen als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- (2) Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen.

§ 3

Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Bevensen und die Satzung der Samtgemeinde Bevensen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Bevensen, den 29. Mai 1996

Samtgemeinde Bevensen

gez. S c h a r n h o p
Samtgemeindebürgermeister

gez. K a u f m a n n
Samtgemeindedirektor